

Plattform

1. Grundsätze der Schuldenberatung

Gewährleistung einer qualifizierten Schuldenberatung

Wer verschuldet ist, hat unabhängig von den Verschuldungsursachen Anspruch auf eine qualifizierte Beratung. Die Mitglieder des DACHVERBANDS **SCHULDENBERATUNG** gewährleisten eine qualifizierte Beratung und Begleitung, welche neben der finanziellen Lage auch psychische, soziale, gesundheitliche und rechtliche Aspekte abdeckt. Sie verfügen über Personal mit der entsprechenden Berufsausbildung. Bei Bedarf vermittelt die begleitende Stelle der überschuldeten Person spezialisierte Beratung und Betreuung.

Aufklärung der überschuldeten Person

Die begleitende Stelle klärt die überschuldete Person vollständig über die Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit der Überschuldung auf.

Schlüsselkriterium

Beim Entscheid über die Bereinigungsmethode ist die Leistungsfähigkeit der überschuldeten Person und ihres Umfelds ausschlaggebend. Dabei werden deren psychische, soziale, gesundheitliche Stabilität und Belastbarkeit eingeschätzt.

Gleichbehandlung

Sämtliche Gläubigerinnen und Gläubiger werden gleichbehandelt. Privilegierung einzelner Gläubiger ist nur zulässig, sofern sie offen erfolgt.

Kosten

Die Mitglieder des DACHVERBANDS **SCHULDENBERATUNG** arbeiten nicht gewinnorientiert. Werden der überschuldeten Person Kosten belastet, so sind diese möglichst tief zu halten.

2. Die Abklärungsphase

Abklärung im engeren Sinne

Ordentlicherweise beginnt die Schuldenberatung mit einer Abklärungsphase, während der die begleitende Stelle in Zusammenarbeit mit der überschuldeten Person und ihrem Umfeld die Lage abklärt. Neben der finanziellen Lage werden dabei auch psychologische, gesundheitliche, soziale Faktoren erfasst.

Damit die begleitende Stelle die Abklärungen durchführen kann, werden die Gläubigerinnen und Gläubiger ersucht, während dieser Zeit auf Inkassomassnahmen zu verzichten.

Nötigenfalls wird das Gericht um Anordnung der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung ersucht, wobei die begleitende Stelle als Sachwalterin eingesetzt werden soll.

Am Ende der Abklärungsphase wird gegebenenfalls den GläubigerInnen und Gläubigern ein Vorschlag für die aussergerichtliche Schuldenbereinigung unterbreitet.

Weitere Aufgaben der begleitenden Stelle

Während dieser Phase

- werden jene dringlichen Massnahmen eingeleitet, welche für die Erhaltung der gegenwärtigen Lebensqualität unabdingbar sind;
- werden erste Schritte zur Stabilisierung der Situation der überschuldeten Person und ihres Umfelds eingeleitet;
- wird die rechtliche Durchsetzbarkeit der geltend gemachten Forderungen abgeklärt;
- werden Möglichkeiten zur Entspannung des Budgets wie Beiträge, Zuschüsse, Ergänzungs- oder Fürsorgeleistungen abgeklärt und wo nötig Sozial- und Privatversicherungsanträge eingereicht;

- werden gegebenenfalls die benötigten finanziellen Mittel zur Vorfinanzierung der Nachlassdividende oder der Verfahrenskosten sichergestellt.

3. Grundsätze der einvernehmlichen Schuldenbereinigung

Die Schuldenbereinigung erfasst die Gesamtheit der Schulden der überschuldeten Person. Sie wird so angelegt, dass während der Bereinigungsphase keine neue Verschuldung entsteht. Ihr Ziel hat die Schuldenbereinigung erreicht, wenn die überschuldete Person und ihr Umfeld schuldenfrei und in der Lage sind, ihr Haushaltsbudget so zu verwalten, dass keine Neuverschuldung eintreten sollte.

Budgetgrundsätze

Das Budget, mit welchem die überschuldete Person und ihr Umfeld während der Bereinigungsphase leben sollen, wird so angelegt, dass keine Neuverschuldung eintritt und dass die überschuldete Person und ihr Umfeld nicht überbelastet werden.

Es orientiert sich am betriebsrechtlichen Existenzminimum und berücksichtigt zusätzlich sämtliche Auslagen und Rückstellungen, welche notwendig sind, um die Neuverschuldung zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere die laufenden Steuern, angemessene Telefonkosten und ein Freibetrag für Unvorhergesehenes, für das Auffangen von Budgetschwankungen und zur Vermeidung der sozialen und kulturellen Desintegration.

Zeitliche Limitierung

Die Schuldenbereinigung muss innert einem überblickbaren und für die überschuldete Person und ihr Umfeld erträglichen Zeitraum abgeschlossen werden. Die Zeitspanne, welche für die Bereinigung eingesetzt werden kann, variiert je nach Vorgeschichte, Stabilität und Perspektiven der überschuldeten Person und ihres Umfelds. Bei überschuldeten Personen, welche eine jahrelange Leidensgeschichte hinter sich haben, dauert die Bereinigungsphase in der Regel nicht länger als drei Jahre. Das Gleiche gilt, wenn Dritte die Nachlassdividende oder die Verfahrenskosten vorfinanzieren.

4. Der Privatkonkurs

Der Privatkonkurs ist kein Schuldenbereinigungsverfahren. Die Mitglieder des DACHVERBANDS **SCHULDENBERATUNG** empfehlen ihn nur dann,

- wenn er Erleichterung und Stabilisierung für die überschuldete Person und ihr Umfeld verspricht,
- wenn die Schuldenbereinigung nicht durchgeführt werden kann, weil keine günstige Prognose für die Stabilität und die Belastbarkeit der überschuldeten Person und ihres Umfelds gemacht werden kann oder weil nicht alle Gläubigerinnen und Gläubiger kooperieren,
- und wenn die Durchführung eines aussergerichtlichen oder eines gerichtlichen Nachlassvertrages nicht möglich ist.

Wo der Privatkonkurs wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft einzelner Gläubiger eingeleitet werden muss, prüft die begleitende Stelle, ob danach die Bereinigung durch Rückkauf der Konkursverlustscheine durchgeführt werden kann.

5. Weiterleben mit Schulden

Die Mitglieder des DACHVERBANDS **SCHULDENBERATUNG** empfehlen der überschuldeten Person, weder die Schuldenbereinigung noch den Privatkonkurs einzuleiten,

- a) wenn sie weder über pfändbares Vermögen noch über pfändbares Einkommen verfügt;
- b) wenn der Privatkonkurs keine Erleichterung oder Stabilisierung verspricht;
- c) wenn sich trotz Privatkonkurs eine Neuverschuldung abzeichnen würde.

6. Der gerichtliche Nachlassvertrag

Der DACHVERBAND **SCHULDENBERATUNG** setzt sich dafür ein, dass der gerichtliche Nachlassvertrag für die Zwecke der Schuldenbereinigung fruchtbar gemacht werden kann.